

Archiv

B e g r ü n d u n g

Hoheluft Ost 6

29.4.69

I

Der Bebauungsplan Hoheluft-Ost 6 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. Juli 1968 (Amtlicher Anzeiger Seite 899) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus. Der Straßenzug Lenhartzstraße - Lehmweg ist als wichtige Verkehrsverbindung hervorgehoben.

III

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Flächen für die Einrichtung öffentlicher Parkplätze zu sichern.

Das Plangebiet ist bereits etwa zur Hälfte Straßenfläche. Die für die Straßenverbreiterung erforderlichen privaten Flächen werden gegenwärtig als Gehwegflächen öffentlich genutzt.

Nach Ausbau des Verkehrsknotens Eppendorfer Baum - Lenhartzstraße wird die Löwenstraße zwischen Eppendorfer Weg und Lehmweg einen stärkeren Verkehr erhalten, da der Eppendorfer Weg zwischen Curschmannstraße und Löwenstraße in Richtung Eimsbüttel Einbahnstraße werden soll. Die Löwenstraße muß dann den Verkehr aufnehmen, der bislang über den Eppendorfer Weg in Richtung Norden verlief. Durch diese Regelung wird eine größere Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens am Eppendorfer Baum erreicht. Daher kann die hier bisher übliche Inanspruchnahme der Fahrbahn durch parkende Fahrzeuge nicht mehr gestattet werden.

Es wird erforderlich, den ruhenden Verkehr vom fließenden Verkehr zu trennen und außerhalb der Fahrbahn Parkplätze zu schaffen. Hierfür ist die Straßenverbreiterung notwendig.

IV

Als Straßenflächen sind etwa 3 400 qm (davon neu etwa 1 500 qm) ausgewiesen. Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Sie sind unbebaut. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.